



Unterrichtsstunden an Grundschulen im Ländervergleich

Eine Auswertung der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen

Wido Geis-Thöne

Köln, 05.02.2024

IW-Report 7/2024

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne

Senior Economist für Familienpolitik und
Migrationsfragen

geis-thoene@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Hintergrund	5
2 Gesamtumfang und Organisation des Unterrichts	6
3 (Pflicht-)Stunden in den einzelnen Fächern	9
4 Ableitungen für die Politik.....	13
Appendix: Ausgewertete Rechtstexte	15
Abstract.....	18
Tabellenverzeichnis.....	19
Abbildungsverzeichnis.....	19
Literaturverzeichnis	20

JEL-Klassifikation

I21 – Analysen des Bildungssystem

J13 – Kinder

R10 – Regionale Vergleiche

Zusammenfassung

In der Grundschulzeit erfolgen zentrale Weichenstellungen für die späteren Bildungswege junger Menschen in Deutschland. Einerseits werden während dieser Zeit die grundlegenden Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen erworben und andererseits endet mit ihrem Abschluss bereits das gemeinsame Lernen aller Kinder. In der Regel dauert der Grundschulbesuch vier Jahre, wobei Berlin und Brandenburg mit ihren sechsjährigen Grundschulen eine Ausnahme bilden. Insgesamt werden in den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 zwischen 92 Wochenstunden in Hessen und Schleswig-Holstein und 108 Wochenstunden in Hamburg unterrichtet, was durchschnittlich 23 bis 27 Stunden in jedem Schuljahr entspricht. Der Gesamtumfang des Mathematikunterrichts ist dabei mit einer Spanne von 20 bis 22 Stunden in allen Ländern sehr ähnlich, wohingegen beim Deutschunterricht sehr große Unterschiede bestehen. Hier kommt Berlin mit 31 Stunden auf mehr als das anderthalbfache Pensum des Saarlands von 20 Stunden. Allerdings sehen die landesrechtlichen Regeln im Saarland eine größere Zahl an für alle Schüler verpflichtenden Förderstunden vor, die gegebenenfalls auch für den Deutschunterricht eingesetzt werden können. Nicht wesentlich höher liegt Hessen, wo dies nicht der Fall ist, mit 22 Stunden. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz empfiehlt ein Mindestmaß von 24 Deutschstunden.

Darüber hinaus erfolgt an allen Grundschulen auch Unterricht in Sachkunde, einer ersten Fremdsprache, die allerdings Englisch oder Französisch sein kann, Sport sowie in verschiedenen ausgestalteten künstlerischen Fächern, zu denen neben Kunst und Musik auch Theater und Werken zählen. Religion oder Ethik ist in Berlin und Brandenburg nicht Teil des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 1 bis 4, hat mit bis zu zehn Stunden in Bayern und Rheinland-Pfalz in den anderen Ländern jedoch teilweise sehr viel Gewicht. Einige Länder regeln die Stundenkontingente für mehrere Fächer zusammen, was die Flexibilität der Schulen bei der Unterrichtsgestaltung erhöhen kann, aber auch Risiken mit sich bringt. Insbesondere droht so die Gefahr, dass es bei Engpässen bei der Verfügbarkeit geeigneter Räume zu Einschränkungen beim Sportunterricht kommt. So wäre es vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zahl an Kindern mit unzureichenden Schwimmfähigkeiten auch sinnvoll, den Schwimmunterricht vom übrigen Sportunterricht getrennt zu regeln.

1 Hintergrund

Die Grundschulzeit ist für den Bildungserfolg junger Menschen in Deutschland von zentraler Bedeutung. So prägt bereits der Übergang an die weiterführenden Schulen ihre späteren Bildungskarrieren, auch wenn die Durchlässigkeit des Bildungssystems in den letzten Jahren immer weiter zugenommen hat und einige Bundesländer in der Sekundarstufe I mit einer Kombination aus Gesamtschule und Gymnasium nur noch Schulformen anbieten, an denen grundsätzlich alle Schulabschlüsse inklusive der Hochschulreife erworben werden können (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020). Dabei ist die Übergangsempfehlung der Grundschullehrkräfte zwar nur noch in Bayern, Brandenburg und Thüringen für die Eltern bindend (Wissenschaftliche Dienste, 2021). Jedoch spielt der Kompetenzerwerb in den Grundschulen auch in den anderen Bundesländern eine zentrale Rolle, da Schüler, die die Lernziele der Gymnasien und gegebenenfalls auch der Realschulen nicht erreichen, diese nachträglich wieder verlassen müssen. Insbesondere in Baden-Württemberg und in kleinerem Maß in den Stadtstaaten erfolgt der Grundschulunterricht teilweise auch an (integrierten) Gesamtschulen (KMK, 2023a), wo für die Primarstufen grundsätzlich dieselben Lehrpläne und dieselben weiteren relevanten Rahmenbedingungen wie für die Grundschulen gelten. Hingegen ist dies bei der kleinen Gruppe der Kinder mit besonderen Förderbedarfen, die teilweise an den regulären Grundschulen und teilweise an spezifischen Förderschulen eine auf ihre individuelle Ausgangslage abgestimmte, sonderpädagogische Beschulung erhalten, nicht vollständig der Fall.

Die heutige Form der Grundschule in Deutschland geht im Kern auf den Weimarer Schulkompromiss aus dem Jahr 1920 zurück. Damals wollten die progressiven Parteien im Deutschen Reich ein Einheitsschulsystem schaffen, was aber politisch kaum durchsetzbar war, sodass man sich auf vier Jahre gemeinsames Lernen in der Grundschule als Minimallösung verständigte (Edelstein/Veith, 2017a). Nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten die Alliierten zunächst, auch in Westdeutschland eine längere Phase des gemeinsamen Lernens zu etablieren, jedoch kehrten die Bundesländer in der frühen Nachkriegszeit sukzessive wieder zum in der Weimarer Republik etablierten System zurück. Hingegen wurde in der DDR ein Einheitsschulsystem geschaffen und erst nach der Wiedervereinigung zugunsten des gegliederten, westdeutschen Schulsystems wieder aufgegeben (Edelstein/Veith, 2017b). Lediglich in Berlin und Brandenburg wurde die Zeit des gemeinsamen Lernens in der Grundschule inzwischen auf sechs Jahre ausgeweitet. Dabei bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine von den ersten vier Schuljahren deutlich abgegrenzte Orientierungsstufe, sodass im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Folgenden für Berlin und Brandenburg jeweils nur die Jahrgangsstufen 1 bis 4 betrachtet werden können.

Neben der kurzen Dauer des gemeinsamen Lernens stellt auch die Begrenzung der Unterrichtszeiten auf einen halben Tag im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar. Beachtlich ist, dass diese nach dem Zweiten Weltkrieg selbst in der DDR beibehalten und für die Grundschulkinder ein ergänzendes Hortsystem geschaffen wurde, um die für eine umfangreiche Erwerbsbeteiligung beider Elternteile notwendigen Betreuungszeiten abzudecken (Hagemann/Mattes, 2008). Dies besteht in Ostdeutschland grundsätzlich auch weiterhin, wohingegen im Westen in den letzten Jahren vielfach direkt an den Grundschulen angesiedelte institutionelle Betreuungsangebote geschaffen wurden. Bei den so entstandenen Ganztagsgrundschulen gilt in der Regel, dass der Besuch nur an den Vormittagen verpflichtend und an den Nachmittagen freiwillig ist, sodass sich die Unterrichtszeiten auch weiterhin auf den halben Tag beschränken müssen (Geis-Thöne, 2022). Lediglich 7,1 Prozent der Grundschulkinder besuchten im Jahr 2021 eine gebundene Ganztagschule mit verpflichtender Teilnahme am Nachmittagsprogramm (KMK, 2023b), wobei auch hier der reguläre Unterricht vielfach nur an den Vormittagen stattfinden dürfte.

Im Folgenden wird grundsätzlich nur der gesetzlich geregelte (Pflicht-)Unterricht und nicht das ergänzende freiwillige Nachmittagsprogramm in den Blick genommen. Auch bleiben nur für einen Teil der Schülerinnen und Schüler verpflichtende Förderkurse außer Acht. Zunächst werden der Gesamtumfang des Unterrichts (bis Jahrgangsstufe 4) und einige weitere relevante Aspekte der Unterrichtsorganisation an den Grundschulen dargestellt. Dann werden im dritten Abschnitt die Stunden für die verschiedenen Fächer betrachtet. Abschließend werden mögliche Ableitungen für die Politik diskutiert.

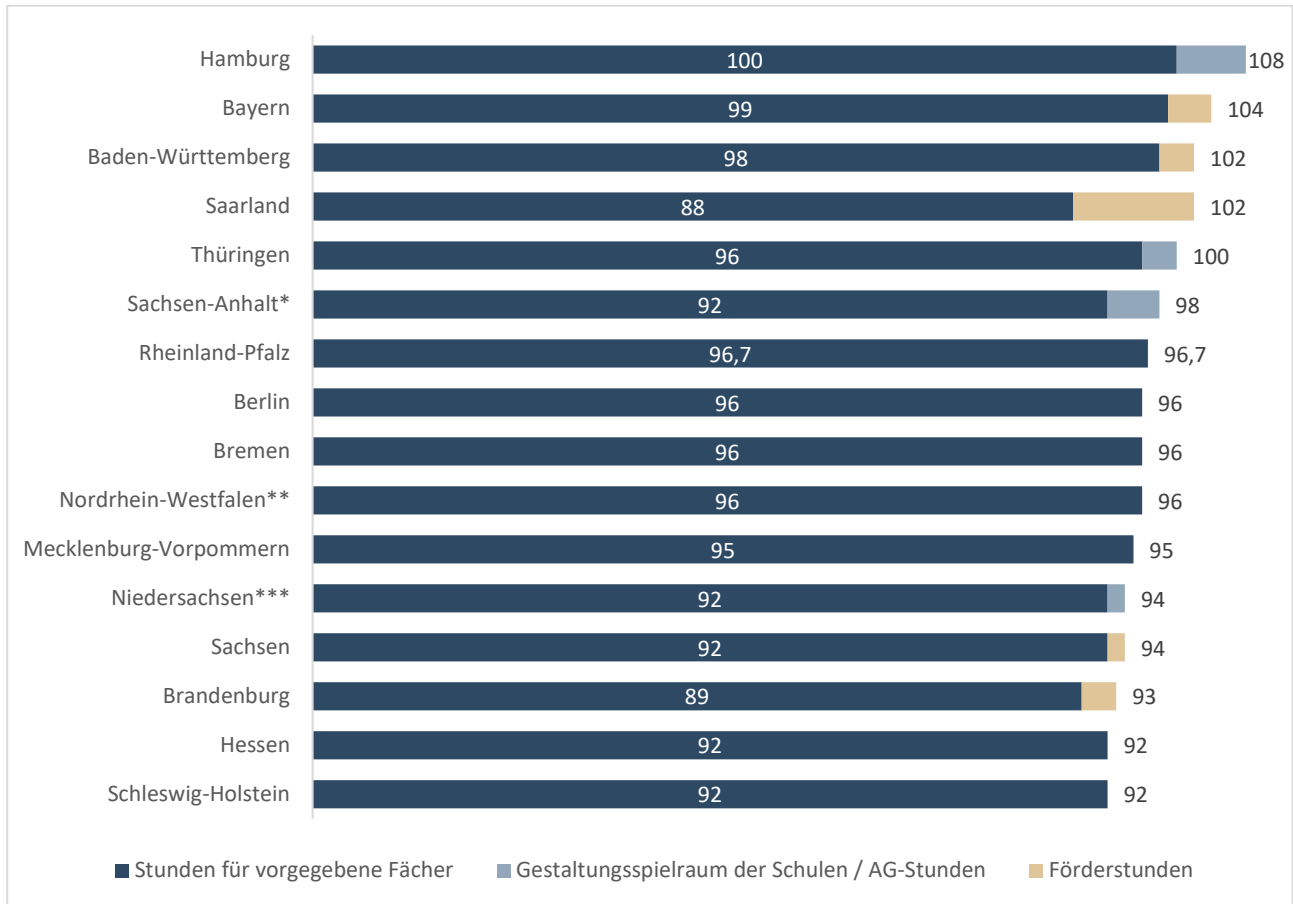
2 Gesamtumfang und Organisation des Unterrichts

Grundsätzlich bildet die Schulstunde mit einem Umfang von 45 Minuten die Grundeinheit für den Unterricht an sämtlichen Schulen in Deutschland. Allerdings gibt es eine Ausnahme. So arbeiten die Grundschulen in Rheinland-Pfalz mit 50-minütigen Unterrichtseinheiten. Um eine konsistente Darstellung zu erhalten, wurden diese in 45-minütige Schulstunden umgerechnet, wodurch sich teilweise nicht ganzzahlige Werte ergeben. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an den Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 liegt zwischen 92 Schulstunden in Hessen und Schleswig-Holstein und 108 Schulstunden in Hamburg (Abbildung 2-1). Dies entspricht Durchschnittswerten von 23 bis 27 Stunden in jedem Schuljahr. Allerdings ist zu beachten, dass das wöchentliche Unterrichtspensum in den Jahrgangsstufen 1 und 2 grundsätzlich niedriger ist als in den Jahrgangsstufen 3 und 4. Eine entsprechende Differenzierung wird hier nicht vorgenommen, um die Darstellung nicht zu überfrachten. Auch wäre sie nicht für alle Bundesländer möglich, da diese den Schulen teilweise Gestaltungsspielräume bei der Verteilung des Unterrichts auf die verschiedenen Jahrgänge einräumen. So sind etwa in Baden-Württemberg nur die Gesamtstundenzahlen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 landesrechtlich geregelt.

Zu den in Abbildung 2-1 dargestellten Werten ist anzumerken, dass die landesrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt Korridore für den Unterricht an den Grundschulen vorsehen und jeweils die mittleren Werte ausgewiesen wurden. So kann der tatsächliche Umfang des (Pflicht-)Unterrichts in Nordrhein-Westfalen prinzipiell um bis zu zwei und in Sachsen-Anhalt um bis zu vier Stunden nach unten und oben abweichen. In Brandenburg und Sachsen liegt der Gesamtunterricht bei Schulen im sorbischen und wendischen Siedlungsgebiet mit entsprechendem Sprachunterricht um zehn Stunden höher. Förderkurse für leistungsschwächere Schüler sind im hier dargestellten Gesamtunterricht zwar grundsätzlich nicht enthalten, eingeschlossen sind aber die in einigen Ländern bestehenden für alle Schüler verpflichtenden Förderstunden. Am größten ist ihre Zahl mit insgesamt 14 Schulstunden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Saarland. Hier können in dieser Zeit gegebenenfalls auch bereits Hausaufgaben erledigt werden, und ein Teil der Stunden soll für sportliche und musische Aktivitäten eingesetzt werden (Verordnung über die Grundschule der Zukunft, siehe Tabelle A-1). Daneben enthalten die landesrechtlichen Vorgaben teilweise (verpflichtende) Unterrichtsstunden, deren Inhalte die Schulen ausgestalten können. Am größten ist die ihre Zahl in Hamburg mit acht Stunden. In Niedersachsen sind zwei Stunden spezifisch für Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Zudem ist es hier auf Beschluss von Klassenkonferenz und Elternvertretung möglich, dass die Schulen nach einer alternativen Stundentafel mit acht Konzeptstunden bei unverändertem Gesamtumfang des Unterrichts arbeiten. Betrachtet man nur die verbleibenden Stunden für vorgegebene Fächer oder Fächerkombinationen, kommt man auf eine Spanne von 88 im Saarland und 89 in Brandenburg bis 99 in Bayern und 100 in Hamburg.

Abbildung 2-1: Gesamtunterricht in der Grundschule bis Jahrgangsstufe 4

Gesamtzahl der wöchentlichen Schulstunden mit einer Dauer von 45 Minuten in den ersten vier Jahrgangsstufen. 96 Stunden entsprechen etwa einem Durchschnitt von 24 Schul- oder 18 Zeitstunden pro Woche in jedem Jahrgang.



*Bis zu vier Gesamtstunden und eine Stunde Gestaltungsspielraum mehr und weniger möglich, **bis zu zwei Gesamtstunden mehr und weniger möglich, ***alternative Stundentafel mit acht Konzeptstunden bei gleichen Gesamtstunden möglich.

Quellen: siehe Tabelle A-1

Bei der Interpretation dieser Werte ist Vorsicht geboten. So geht etwa der Unterschied zwischen Bayern und Brandenburg vorwiegend darauf zurück, dass in Bayern über die vier Schuljahre hinweg insgesamt zehn Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule vorgesehen sind, wohingegen Religion oder Ethik in Brandenburg in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 kein Pflichtfach ist (siehe Kapitel 3). Lässt man den Religionsunterricht außer Acht, sind die Gesamtstunden und Stunden für vorgegebene Fächer jeweils identisch. Dabei ist auch im Blick zu behalten, dass die dargestellten Unterrichtszeiten grundsätzlich keine freiwilligen Angebote von Grundschulen und Horten beinhalten, die die Kompetenzentwicklung der Kinder ebenfalls stark fördern können. Gerade in den ostdeutschen Bundesländern und in Hamburg werden diese aber von den meisten Kindern im Grundschulalter in großem Umfang in Anspruch genommen (Geis-Thöne, 2022).

Insbesondere in den Jahrgangsstufen 1 und 2 verläuft der Grundschulunterricht vielfach nach einem besonderen Muster. So beschäftigen sich die Schüler einer Klasse nicht gemeinsam mit denselben Lerninhalten, sondern erhalten eine auf ihren Entwicklungsstand abgestimmte individualisierte Beschulung. Dies macht es auch möglich, dass Kinder mehrerer Jahrgangsstufen gemeinsam eine Klasse besuchen, was vor allem in sehr ländlichen Gebieten hilfreich ist, um eine wohnortnahe Beschulung zu realisieren. In Berlin, wo zeitweise das

jahrgangsübergreifende Lernen in den ersten beiden Schuljahren für alle Grundschulen zwingend vorgeschrieben war, sind die Befunde zu seinen Effekten durchmischt (Thoren et al., 2019). Eine weitere Auswirkung dieser Unterrichtsorganisation ist, dass sie eine Flexibilisierung der Besuchsdauer der einzelnen Bildungsabschnitte ermöglicht. Besonders weit geht hier Schleswig-Holstein, wo die Klassenkonferenz grundsätzlich über die Verweildauer in der Eingangsphase entscheidet, die regulär die Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst und bei einem, zwei und drei Jahren liegen kann (§ 4 GrVO, siehe Tabelle A-1).

Eine formale Versetzung ist zwischen den Jahrgangsstufen 1 und 2 grundsätzlich nicht vorgesehen. Danach gehen die Länder sehr unterschiedliche Wege, wie Tabelle 2-1 zeigt. Dabei wird mit einer formalen Versetzung ein Leistungsniveau festgelegt, das am Ende des jeweiligen Schuljahres mindestens erreicht werden muss. Hingegen ist es bei einem einfachen Aufrücken grundsätzlich auch möglich, dass die Lernrückstände einzelner Schüler immer größer werden und ihre Kompetenzen mit Abschluss der Grundschule weit unterhalb des an sich zu erwartenden Niveaus liegen, was wiederum große Herausforderungen in den weiterführenden Schulen mit sich bringt. Allerdings besteht bei einer derartigen Entwicklung in allen Ländern die Möglichkeit, dass die Kinder eine Jahrgangsstufe der Grundschule wiederholen. Bemerkenswert ist, dass neben Deutsch und Mathematik, wo für die weitere schulische Entwicklung in vielen Bereichen hochrelevante Grundfähigkeiten vermittelt werden, in mehreren Ländern auch die Sachkunde für die Versetzung eine herausgehobene Rolle spielt (Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1: Mindestanforderungen für die Versetzung in der Grundschule

formale Versetzung mit Mindestnoten oder -anforderungen bereits nach Jahrgangsstufe 2
Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt
formale Versetzung mit Mindestnoten ab Jahrgangsstufe 3
Bayern ¹ , Brandenburg ² , Mecklenburg-Vorpommern, Saarland
Mindestnoten für den Grundschulabschluss oder eine formale Versetzung nach Jahrgangsstufe 4
Rheinland-Pfalz ³ , Thüringen
keine Mindestnoten in (den Jahrgangsstufen 1 bis 4) der Grundschule
Berlin, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein
versetzungsrelevante Fächer: nur Deutsch und Mathematik
Baden-Württemberg nach Jg. 2, Niedersachsen nach Jg. 2, Thüringen
versetzungsrelevante Fächer: Deutsch, Mathematik und Sachkunde
Baden-Württemberg ab Jg. 3, Bayern, Niedersachsen ab Jg. 3, Rheinland-Pfalz ³ , Saarland
versetzungsrelevante Fächer: alle Fächer
Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt ⁴

¹In Bayern werden die Kinder nicht versetzt, sondern rücken vor, wofür ab Jg. 3 jedoch Mindestanforderungen gelten. ²Auf Beschluss von Klassenkonferenz und Elternversammlung ist auch ein Aufrücken ohne formale Versetzung bis zur Jg. 5 möglich. ³In Rheinland-Pfalz rücken die Kinder ohne formale Versetzung bis Jg. 4 auf, jedoch ist bei umfänglichen Minderleistungen in Deutsch und Mathematik eine Wiederholung der Jg. 3 vorgeschrieben. ⁴In Jg. 3 ist Englisch nicht versetzungsrelevant.

Quellen: siehe Tabelle A-1

3 (Pflicht-)Stunden in den einzelnen Fächern

Der Fächerkanon an den Grundschulen unterscheidet sich leicht zwischen den einzelnen Bundesländern. So ist Theater nur in Hamburg ein Pflichtfach und Werken wird teilweise als eigenständiges Fach geführt und teilweise mit Kunst zusammengefasst. Um die Darstellung hier etwas zu vereinfachen, werden im Folgenden alle Fächer aus dem Bereich Kunst, Musik, Werken und Theater zum künstlerischen Bereich zusammengefasst. Bremen weist hier die Besonderheit auf, dass technisches Werken und Textilarbeit dem Sachunterricht zugeordnet sind, sodass weder die Stunden für diesen noch für den künstlerischen Bereich mit den anderen Ländern vergleichbar sind. Beim Fremdsprachenunterricht wird im Folgenden nicht weiter differenziert, obwohl in den meisten Fällen Englisch im Saarland und den grenznahen Regionen Baden-Württembergs jedoch grundsätzlich Französisch unterrichtet wird und die Kompetenzen in diesen beiden Sprachen sehr unterschiedliche Bedeutung haben. So ist das Englische in vielen Bereichen Lingua Franca und dient bei der Kommunikation mit anderssprachigen Personen meist als Brückensprache, wohingegen Französischkenntnisse vorwiegend für den Kontakt zu Personen aus den angrenzenden Nachbarländern wichtig sind. Eine Differenzierung wäre hier schwer möglich, da etwa Rheinland-Pfalz nur regelt, dass Fremdsprachenunterricht stattfinden muss und den Schulen die Wahl zwischen Englisch und Französisch überlässt. Nicht berücksichtigt wird im Folgenden der in den Grundschulen im jeweiligen Siedlungsgebiet teilweise verpflichtende Unterricht in Sorbisch und Wendisch sowie sämtliche Formen von (freiwilligem) Unterricht in Herkunftssprachen.

In einigen Bundesländern sind gemeinsame Stundenkontingente für mehrere Fächer geregelt. Dies eröffnet den Schulen die Möglichkeit, bei der Unterrichtsgestaltung stärker auf die spezifischen Ausgangslagen in den Klassen einzugehen und ist vor diesem Hintergrund nicht unbedingt negativ zu sehen. Jedoch lässt sich so keine treffsichere Aussage zu den konkreten Stunden für die jeweiligen Fächer treffen, weshalb die entsprechenden Fälle im Folgenden unberücksichtigt bleiben. Eine Übersicht über die betroffenen Fächer enthält Tabelle 3-1. Bayern und Brandenburg weisen dabei die Besonderheit auf, dass nur für die ersten beiden Jahrgangsstufen gemeinsame Kontingente definiert sind. Beachtlich ist, dass Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in ihren Vorgaben zu den Stundentafeln Sport mit Kunst und Musik zusammenfassen, obschon die Gestaltungsmöglichkeiten hier vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anforderungen an die Unterrichts-räume stark eingeschränkt sind.

Tabelle 3-1: Fächer mit gemeinsamen Stundenkontingenten

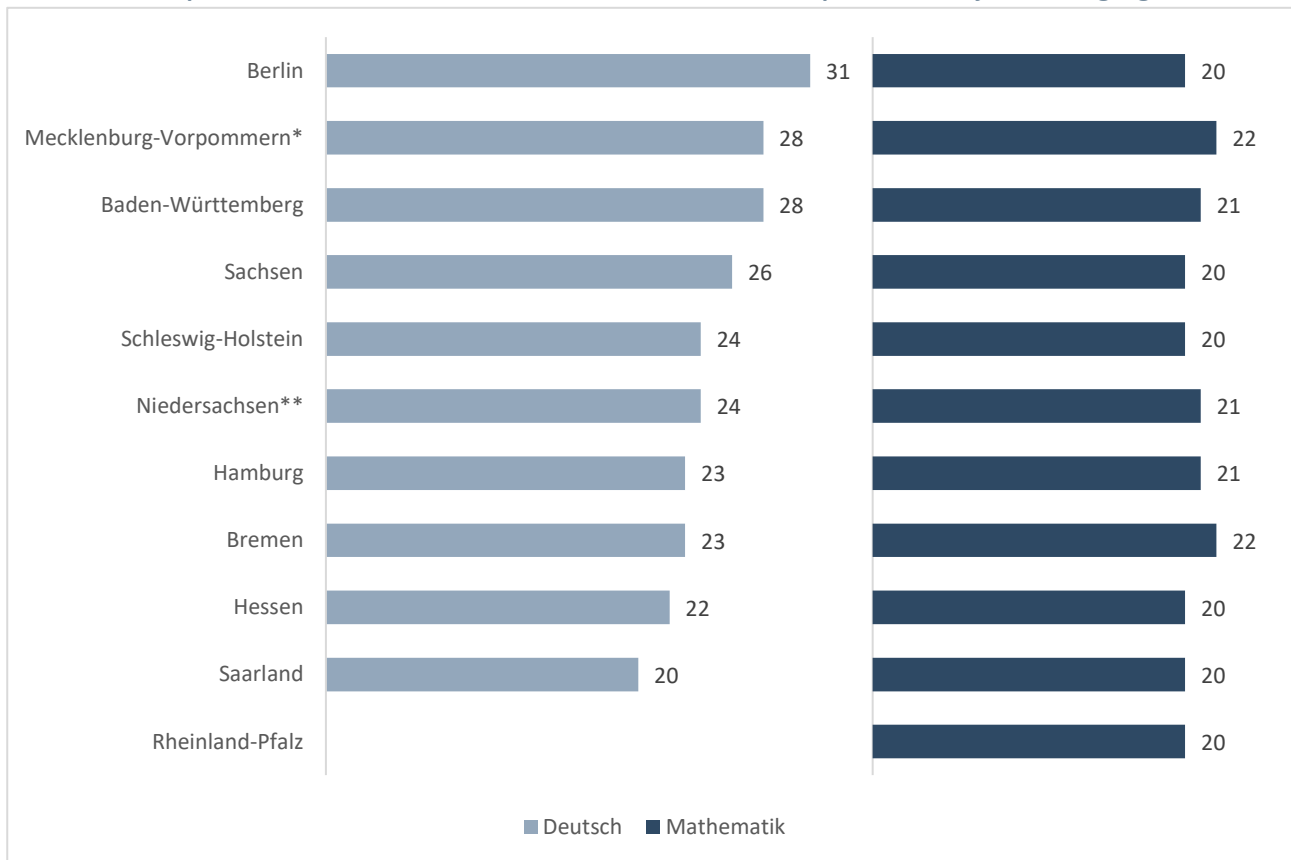
Bayern	Nur in den Jahrgangsstufe 1 und 2: Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Kunst und Musik
Brandenburg	Nur in den Jahrgangsstufe 1 und 2: Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Fremdsprache, Kunst und Musik
Bremen	Sachkunde und Werken; Sport, Kunst und Musik
Nordrhein-Westfalen	Deutsch, Mathematik und Sachkunde
Rheinland-Pfalz	Deutsch, Sachkunde und Fremdsprache; Sport, Kunst und Musik
Sachsen-Anhalt	Deutsch, Mathematik und Sachkunde
Schleswig-Holstein	Sachkunde und Religion; Sport, Kunst und Musik
Thüringen	Deutsch und Mathematik; Sachkunde, Kunst und Musik

Quellen: siehe Tabelle A-1

Nimmt man zunächst die für die Kompetenzentwicklung in der Primarstufe zentralen Fächer Deutsch und Mathematik in den Blick, ist das Bild sehr unterschiedlich. In Mathematik ist der Umfang des Unterrichts mit einem Minimum von 20 Stunden und einem Maximum von 22 Stunden in allen Bundesländern sehr ähnlich. Hingegen liegt die Zahl der Deutschstunden in Berlin mit 31 mehr als anderthalbmal so hoch wie im Saarland mit 20. Allerdings ist bei diesem Vergleich im Blick zu behalten, dass im Saarland eine hohe Zahl an Förderstunden existiert, die gegebenenfalls auch für das Fach Deutsch eingesetzt werden können (siehe Kapitel 2). Hingegen gibt es in Hessen, wo die Zahl der Deutschstunden mit 22 ebenfalls vergleichsweise niedrig ist, keine Stunden, die nicht auf konkrete Fächer festgelegt sind. Allerdings ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Werte grundsätzlich keine Förderkurse enthalten, die nicht für alle Schüler verpflichtend sind. So stellen sie auch nicht den Gesamtumfang des Deutschunterrichts für Kinder mit besonderen Herausforderungen beim Spracherwerb dar. Dennoch lässt sich sagen, dass zumindest beim aktuellen Ausgangsniveau in den Grundschulen mehr Deutschunterricht grundsätzlich besser ist, da Schüler so mehr Zeit bekommen, die hier erworbenen Fähigkeiten im Lesen und Schreiben einzuüben und zu verfestigen. Ansonsten wird dies sehr stark in die Elternhäuser verlagert, womit der familiäre Hintergrund einen stärkeren Effekt auf die Kompetenzentwicklung erhält.

Abbildung 3-1: Stunden für Deutsch und Mathematik

Gesamtzahl der wöchentlichen Schulstunden in den ersten vier Jahrgangsstufen.
 20 Stunden entsprechen etwa einem Durchschnitt von fünf Schulstunden pro Woche in jedem Jahrgang.



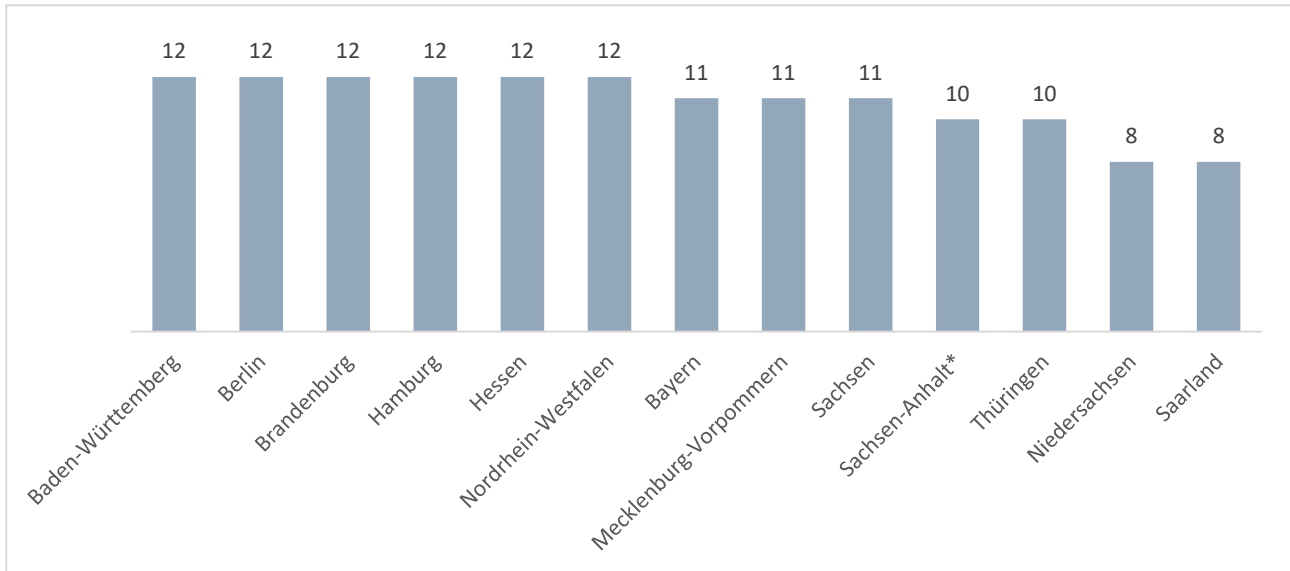
*In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Stunde mehr und weniger Deutschunterricht möglich. **In Niedersachsen ist auf Beschluss von Klassenkonferenz und Elternversammlung der Einsatz einer abweichenden Kontingenzstundentafel möglich.

Quellen: siehe Tabelle A-1

Ein weiteres Fach, das besondere Beachtung verdient, ist der Sport, bei dem der Fokus zumeist nicht auf dem Erwerb spezifischer Kompetenzen liegt. Eine wichtige Ausnahme bildet hier allerdings das Erlernen und Einüben der Schwimmtechniken, wo nach einer Erhebung des DLRG (2023) immer mehr Kinder im Grundschulalter gefährliche Defizite aufweisen. Grundsätzlich wäre es sinnvoll, den Schwimmunterricht bei der Definition von Stundenkontingenten und Gestaltung von Lehrplänen vom übrigen Sportunterricht vollständig zu trennen, da für ihn völlig andere Räumlichkeiten benötigt werden. Dies ist allerdings in keinem Bundesland Stand der Dinge, sodass hier nur die Gesamtstunden im Bereich Sport in den Blick genommen werden können, die zwischen acht Stunden in Niedersachsen und im Saarland, wo noch ein Teil der Förderstunden hinzukommen kann, und zwölf Stunden in insgesamt sechs Ländern liegen (Abbildung 3-2).

Abbildung 3-2: Stunden für Sport

Gesamtzahl der wöchentlichen Schulstunden in den ersten vier Jahrgangsstufen.



*In Sachsen-Anhalt sind zwei Stunden mehr und weniger Sport möglich.

Quellen: siehe Tabelle A-1

Ob man dies als viel oder wenig erachtet, hängt von der Grundeinstellung zur Aufgabenteilung zwischen Elternhaus und Schule ab. Geht man davon aus, dass der Staat sicherstellen sollte, dass alle Kinder das für eine gesunde (physische) Entwicklung notwendige Maß an Bewegung erhalten, sind auch zwölf Gesamtstunden wenig. Dies entspricht lediglich einem Durchschnitt von drei Einheiten zu 45 Minuten in der Woche, von denen gegebenenfalls noch Umzieh- und Aufbauzeiten abgehen. Dabei ist eine ausreichende sportliche Betätigung von Kindern im Grundschulalter auch für ihre kognitive Entwicklung von Bedeutung. So besteht auch ein positiver Zusammenhang mit den Leistungen in den anderen Schulfächern (Geis-Thöne/Schüler, 2019). Freiwillige Sportangebote im Wahlbereich sind hier nur beschränkt hilfreich, da sie von den Kindern mit besonderen Defiziten beim Bewegungsverhalten gegebenenfalls gar nicht wahrgenommen werden. Sieht man die Zuständigkeit für eine gesunde (physische) Entwicklung der Kinder hingegen allein bei den Eltern, ist der verpflichtende Sportunterricht an den Grundschulen insgesamt kritisch zu sehen. Besser wäre es unter dieser Prämisse, wenn die Familien frei die Bewegungsaktivitäten auswählen könnten, die den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder am besten entsprechen. Dabei sollten sie nicht nur auf ein breites Spektrum an Angeboten im Wahlbereich der Schulen zurückgreifen können, sondern auch die Möglichkeit haben, den Sport

der Kinder ausschließlich über außerschulische Vereinsangebote zu realisieren. Die Ausgestaltung des Sportunterrichts an den Grundschulen stellt letztlich einen Mittelweg zwischen diesen Grundpositionen dar.

Noch relevanter als beim Sport ist die normative Grundhaltung beim Thema Religionsunterricht, auf den mit bis zu zehn Stunden in Bayern und Rheinland-Pfalz teilweise sehr substanzielle Teile des Pflichtunterrichts an den Grundschulen entfallen (Tabelle 3-2). Dabei weist er die Besonderheit auf, dass er nach Art. 7 Abs. 3 GG an den Schulen als ordentliches Lehrfach angeboten werden muss. Allerdings gilt nach Art. 141 GG eine Ausnahmeregel für Bundesländer, in denen der Religionsunterricht am 1. Januar 1949 kein ordentliches Lehrfach war, von der Berlin Gebrauch macht. Auch wenn eine grundlegende Veränderung vor diesem Hintergrund politisch sehr aufwändig wäre, stellt sich die Frage, ob verpflichtender Religionsunterricht an den Grundschulen vor dem Hintergrund der abnehmenden Bindung der Bevölkerung an die Kirchen und der zunehmenden Zahl an Kindern mit anderen religiösen Hintergründen noch zeitgemäß ist oder ob dieser in den Wahlbereich verschoben werden könnte. In jedem Fall muss die Vermittlung grundlegender Werte und Normen auch außerhalb des Religionsunterrichts erfolgen, wenn dieser einen bedeutenden Teil der Kinder nicht erreicht.

Tabelle 3-2: Stunden in den weiteren Fächern

	Religion	Fremdsprache	Sachkunde	Künstlerischer Bereich
Baden-Württemberg	8	4	12	13
Bayern	10	4	k. A.	k. A.
Berlin	0	5	12	16
Brandenburg	0	6 ¹	k. A.	k. A.
Bremen	5	4	k. A.	k. A.
Hamburg	5	8	15	16
Hessen	8	4	12	14
Mecklenburg-Vorpommern	4	6	10 ²	14
Niedersachsen	8	4	13	14
Nordrhein-Westfalen	8	6	k. A.	15
Rheinland-Pfalz	10	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	8	4	14	14
Sachsen	7	4	10	14
Sachsen-Anhalt	6 ³	4 ³	k. A.	16 ³
Schleswig-Holstein	k. A.	4	k. A.	k. A.
Thüringen	8	4	k. A.	k. A.

k. A. = keine Angabe; ¹Die Fremdsprache ist auch im hier nicht berücksichtigten gemeinsamen Stundenkontingent der Jahrgangsstufen 1 und 2 enthalten. ²In Mecklenburg-Vorpommern ist auch eine Stunde mehr und weniger Sachkunde möglich. In Sachsen-Anhalt sind jeweils auch zwei Stunden mehr und weniger möglich

Quellen: siehe Tabelle A-1

Für den Fremdsprachenunterricht sind an den Grundschulen in den meisten Ländern insgesamt lediglich vier Stunden vorgesehen. Hamburg sticht hier jedoch mit acht Stunden deutlich heraus (Tabelle 3-2). Mit diesem geringen Unterrichtsvolumen kann in der Regel nur eine erste Hinführung an die fremde Sprache und noch kein profunder Spracherwerb realisiert werden. Da viele Kinder im Grundschulalter bereits mit dem Erwerb der deutschen Sprache sehr stark gefordert sind, ist dies nicht unbedingt negativ zu sehen, auch wenn es für die Leistungsstarken unter ihnen bis zu einem gewissen Grad eine vertane Chance darstellt. Die Sachkunde bildet ein Sammelbecken für eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Lerninhalte. Dabei gilt insbesondere für den Bereich Natur und Technik, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre, dass Grundschüler an möglichst viele Themen herangeführt werden. Allerdings sind die beschränkten Aufmerksamkeitsspannen der Kinder in diesem Alter zu beachten, die gerade bei einer Ausrichtung des verpflichtenden Schulbesuchs auf den halben Tag zu großen Teilen für die Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen in Deutsch und Mathematik genutzt werden müssen. So sind die Gestaltungsmöglichkeiten beim Sachkundeunterricht auch deutlich eingeschränkt.

4 Ableitungen für die Politik

Der Kompetenzerwerb von Kindern im Grundschulalter verläuft in Deutschland bei weitem nicht optimal. Dies hat zuletzt insbesondere der IQB-Bildungstrend 2021 (Stanat et al., 2022) deutlich gemacht. Ihm zufolge sind die Anteile der Viertklässler, die die Mindeststandards nicht erfüllen, im Lesen von 12,4 Prozent im Jahr 2011 auf 18,8 Prozent im Jahr 2021 und in Mathematik von 11,9 Prozent auf 21,8 Prozent gestiegen. Dabei hatte sich auch bereits vor der Corona-Pandemie eine negative Entwicklung abgezeichnet, sodass dies nicht nur einen Sondereffekt aufgrund der Schulschließungen darstellt. Hierauf hat die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz in einem Gutachten mit 20 Handlungsempfehlungen reagiert (SWK, 2022). Viele von ihnen beziehen sich auf den vorschulischen Bereich und die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung der Grundschullehrkräfte, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Eine Forderung ist allerdings auch, dass für die Fächer Deutsch und Mathematik in den Stundentafeln grundsätzlich feste Stundenzahlen vorgesehen werden und Minimalwerte von 24 Stunden für Deutsch und 20 Stunden für Mathematik gelten sollten. In Mathematik erreichen alle Länder mit entsprechend differenziert geregelten Stundenkontingenten dieses Niveau bereits, wohingegen in Deutsch teilweise noch deutliche Ausbaubedarfe bestehen (siehe Kapitel 3). Dabei hat die Sprachfähigkeit der Lernenden auch einen substanziellen Einfluss auf die Kompetenzentwicklung im mathematischen Bereich, wie die SWK (2022) herausstellt. So empfiehlt sie auch gezielte Angebote für mehrsprachige Kinder und den Einsatz sprachbildender Maßnahmen im Fachunterricht. Zudem fordert sie die Verankerung von Förderkursen für Schüler mit diagnostizierten Lernrückständen in den Stundenplänen.

Obwohl der Erwerb der Grundfertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen für die Entwicklung von Kindern im Grundschulalter von zentraler Bedeutung ist, sollte der Grundschulunterricht auch den Kompetenzerwerb in anderen Bereichen gezielt fördern. Diese werden jedoch bei den einschlägigen Erhebungen zum Entwicklungsstand der Schüler, wie den IQB-Bildungstrends, in der Regel nicht mitbetrachtet, sodass auch mögliche Defizite kaum bekannt sind. In jedem Fall bestehen sie beim Schwimmen, wie eine aktuelle Erhebung des DLRG (2023) zeigt. Um eine ausreichende Förderung für alle Schüler sicherzustellen, wären hier eine Trennung vom übrigen Sportunterricht und eine Festsetzung spezifischer Stundenkontingente mit einem für das Erlernen der Schwimmtechniken ohne Vorkenntnisse ausreichenden Umfang dringend wünschenswert. Auch

für den übrigen Sportunterricht sollten nicht, wie aktuell teilweise der Fall, gemeinsame Kontingente mit anderen Fächern definiert werden. Dies schafft kaum Flexibilität bei der Unterrichtsgestaltung, da für den Sport spezifische Räumlichkeiten benötigt werden, und birgt die Gefahr, dass bei Engpässen bei den verfügbaren Sportstätten der Sportunterricht stark eingeschränkt wird. Besondere Beachtung sollte auch die in mehreren Ländern für die Versetzung sehr bedeutsame Sachkunde erhalten. Hier wäre insbesondere im Sinne einer Stärkung der MINT-Bildung in Deutschland über eine Auslagerung des Bereichs Natur und Technik in ein eigenständiges Fach nachzudenken.

Allerdings müssen bei allen derartigen Überlegungen die beschränkten Aufmerksamkeitsspannen der Kinder im Grundschulalter im Blick behalten werden. So ist eine Ausweitung der Unterrichtsinhalte beim bestehenden Halbtagsystem nur in sehr beschränktem Maß möglich, auch wenn die Heranführung an diese vorwiegend spielerisch und nicht leistungsorientiert erfolgen würde. Würden die regulären Unterrichtseinheiten in größerem Maß an den Nachmittagen stattfinden, bestünden hier deutlich größere Potenziale. Auch könnten die Unterrichtsphasen für das Wiederholen und Einüben des Lernstoffs in Deutsch und Mathematik durch eine deutliche Erhöhung der entsprechenden Stundenkontingente wesentlich verlängert werden. Damit müssten sich hier die Eltern weniger engagieren, was sowohl im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch der Bildungsgerechtigkeit sehr wünschenswert wäre. Auch in weiteren Bereichen sollte die Aufgabenteilung zwischen Eltern und Staat bei der Förderung des Kompetenzerwerbs der Kinder überprüft werden. Dies betrifft im Grundschulalter insbesondere den Schulsport, der deutlich ausgeweitet werden müsste, wollte man mit ihm ausreichende sportliche Betätigung aller Kinder sicherstellen. Ähnliches gilt etwa auch für den Erwerb von Fähigkeiten bei der Auswahl, Bevorratung und Zubereitung von Nahrungsmitteln. Grundsätzlich ist eine derartige Förderung bei der aktuell bei den Ganztagschulen vorherrschenden Kombination aus Halbtagsunterricht und ergänzender Betreuung auch im Rahmen der freiwilligen Nachmittagsangebote möglich. Allerdings hat dies den Nachteil, dass Kinder, die von den Angeboten besonders profitieren könnten, nicht erreicht werden, wenn sich ihre Eltern nicht für oder gegebenenfalls sogar gezielt gegen eine Teilnahme entscheiden.

Appendix: Ausgewertete Rechtstexte

Tabelle A-1: Ausgewertete Rechtstexte

Baden-Württemberg	Verordnung des Kultusministeriums über die Stundentafel der Grundschule (GrSchulStTafelV BW) https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrSchulStTafelV+BW+Anlage&psml=bsbawueprod.psml&max=truele Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Grundschulen (Grundschulversetzungsordnung – GrSchulVersV BW) https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-GrSchulVersVBWrahmen/part/R
Bayern	Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVSO
Berlin	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBErahmen
Brandenburg	Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GV) https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gv#12
Bremen	Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) im Land Bremen https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/verordnung-ueber-die-organisation-des-bildungsgangs-der-grundschule-grundschulverordnung-im-land-bremen-vom-1-august-2012-175316?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Hamburg	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-Grd_StTSchulGymAPO-HArahmen
Hessen	Hessisches Schulgesetz (HSchG) https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022rahmen Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Pr/SekIStdTafV) https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-Pr_SekIStdTafVHE2011rahmen
Mecklenburg-Vorpommern	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SchulGMV2010V15P64/part/S Verordnung über die Kontingentstundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Kontingentstundentafelverordnung - KontStTVO M-V) https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KontASchulStTVMVrahmen

Tabelle A-1 fortgesetzt: Ausgewertete Rechtstexte

Niedersachsen	<p>Runderlass Die Arbeit in der Grundschule http://www.aktuell.schure.de/index.php/allgemeinbildende-schulen/10-grundschule/2-die-arbeit-in-der-grundschule</p> <p>Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/wechsel_zwischen_schuljahrgaengen_und_schulformen_der_allgemein_bildenden_schulen_im_primar_und_sekundarbereich_i/wechsel-zwischen-schuljahrgaengen-und-schulformen-der-allgemein-bildenden-schulen-143491.html</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=0&bes_id=7748&aufgehoben=N&anw_nr=2</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/GSO-Text_24_04_18.pdf</p> <p>Unterrichtsorganisation in der Grundschule (Verwaltungsvorschrift) https://grundschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/grundschule.bildung-rp.de/Downloads/Amtliches/Amtliches_neu/VV_Unterrichtsorganisation_in_der_Grundschule.pdf</p>
Saarland	<p>Verordnung – Schulordnung – Zukunft der Grundschule https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Unterricht_und_Bildungsthemen/Studentafeln/Studentafel_GS.pdf?__blob=publicationFile&v=1</p> <p>Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS) https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-GrSchulZeugnOSLrahmen</p>
Sachsen	<p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3886-Schulordnung-Grundschulen#ef</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Lehrpläne und Stundentafeln für Grundschulen usw. (VwV Stundentafeln) https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17744-VwV-Stundentafeln#ef</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Runderlass Unterrichtsorganisation an den Grundschulen https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Unterrichtsorganisation_an_den_Grundschulen.pdf</p> <p>Versetzungsverordnung (VersetzVO) https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VersVST2009pELS</p>

Tabelle A-1 fortgesetzt: Ausgewertete Rechtstexte

Schleswig-Holstein	Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-GrSchulVSHrahmen Runderlass Kontingentstundentafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Er-lasse/Downloads/Kontingentstundentafel.pdf?_blob=publicationFile&v=
Thüringen	Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-SchulOTH1994rahmen

Abstract

Young people's educational paths are very much predetermined during their primary school years. On the one hand, the basic skills of reading, writing and maths are acquired, and, on the other hand, the joint learning of all children ends with the transition to secondary level I. The regular primary school attendance lasts four years, with Berlin and Brandenburg being an exception with six-year primary schools. In total, primary schools in years 1 to 4 teach between 92 hours per week in Hesse and Schleswig-Holstein and 108 hours per week in Hamburg, which corresponds to an average of 23 to 27 hours in each school year. The total amount of maths lessons is very similar in all states, ranging from 20 to 22 hours, whereas there are very large differences in German lessons. At 31 hours, Berlin has more than one and a half times as much as the Saarland at 20 hours. However, the state regulations in Saarland provide for a larger number of remedial lessons, which are compulsory for all pupils and can be used for German lessons. Hesse, where this is not the case, is not significantly higher with 22 hours. The Standing Scientific Commission of the Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs recommends a minimum of 24 German lessons.

In addition, all primary schools also teach general studies, a first foreign language, which may be English or French, physical education and various artistic subjects, including theatre and handicrafts as well as art and music. Religion or ethics is not part of the compulsory curriculum in Berlin and Brandenburg in years 1 to 4. In other states it is very important, with up to ten hours in Bavaria and Rhineland-Palatinate. Some states regulate the number of lessons for several subjects together, which can increase the flexibility of schools when organising lessons, but also entails risks. In particular, there is a risk that bottlenecks in the availability of suitable rooms could lead to restrictions in physical education lessons. In view of the increasing number of children with inadequate swimming skills, it would also make sense to organise swimming lessons separately from other physical education.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Mindestanforderungen für die Versetzung in der Grundschule	8
Tabelle 3-1: Fächer mit gemeinsamen Stundenkontingenten	9
Tabelle 3-2: Stunden in den weiteren Fächern	12
Tabelle A-1: Ausgewertete Rechtstexte	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Gesamtunterricht in der Grundschule bis Jahrgangsstufe 4	7
Abbildung 3-1: Stunden für Deutsch und Mathematik	10
Abbildung 3-2: Stunden für Sport.....	11

Literaturverzeichnis

Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2020, Bildung in Deutschland 2020: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt, <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2020/pdf-dateien-2020/bildungsbericht-2020-barrierefrei.pdf>

[23.10.2023]

DLRG – Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, 2023, Repräsentative Bevölkerungsbefragung von forsa: Schwimmfähigkeit der Bevölkerung 2022, <https://www.dlrg.de/informieren/die-dlrg/presse/schwimmfaehigkeit/> [23.10.2023]

Edelstein, Benjamin / Veith, Hermann, 2017a, Schulgeschichte bis 1945: Von Preußen bis zum Dritten Reich, <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/229629/schulgeschichte-bis-1945-von-preussen-bis-zum-dritten-reich/> [23.10.2023]

Edelstein, Benjamin / Veith, Hermann, 2017b, Schulgeschichte nach 1945: Von der Nachkriegszeit bis zur Gegenwart, <https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/229702/schulgeschichte-nach-1945-von-der-nachkriegszeit-bis-zur-gegenwart/> [23.10.2023]

Geis-Thöne, Wido / Schüler, Ruth, 2019, Lebenslagen und Kompetenzentwicklung von Grundschulkindern, in: IW-Trends, 46. Jg., Nr. 2, S. 83–102

Geis-Thöne, Wido, 2022, Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern, IW-Report, Nr. 62, Köln

Hagemann, Karen / Mattes, Monika, 2008, Ganztageserziehung im deutsch-deutschen Vergleich, in: Aus Politik und Zeitgeschichte – ApuZ, 56. Jg., Nr. 23, S. 7–14

KMK – Kultusministerkonferenz, 2023a, Schüler/-innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende der Schulen 2012-2021, Dokumentation 235, [23.10.2023]

KMK – Kultusministerkonferenz, 2023b, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland - Statistik 2017 bis 2021 -, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/GTS_2021_Bericht.pdf [23.10.2023]

Stanat, Petra / Schipolowski, Stefan / Schneider, Rebecca / Sachse, Karoline A. / Weirich, Sebastian / Henschel, Sofie (Hrsg.), 2022, IQB-Bildungstrend 2021: Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich, Münster

SWK – Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (Hrsg.), 2022, Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Grundschule.pdf [23.10.2023]

Thoren, Katharina / Hannover, Bettina / Brunner, Martin, 2019, Jahrgangübergreifendes Lernen (JÜL): Auswirkungen auf die Leistungsentwicklung in Deutsch und Mathematik in ethnisch heterogenen Schulen, in: Fickermann, Detlef / Weishaupt, Horst (Hrsg.), Bildungsforschung mit Daten der amtlichen Statistik, DDS – Die Deutsche Schule, Beiheft 14, Münster, S. 140–155

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, 2021, Sachstand: Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe I, <https://www.bundestag.de/resource/blob/835702/1da4c50c71135c08416a99ad1478a796/WD-8-025-21-pdf-data.pdf> [23.10.2023]